

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF2-490/4

Bearbeiter
Dr. Krenn

(0222) 53 110
DW 6613

21. Jan. 1997

Betrifft

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21. JAN. 1997
Ltg. 564/L-13/1
L - Aussch.

Allgemeiner Teil:

Das Schulzeitgesetz 1985 wurde mit der Novelle BGBl. Nr. 467/1995 dahingehend geändert, daß die Semesterferien im Bundesland NÖ am 1. Montag im Februar beginnen. Die bisher vorgesehene Verlegungsmöglichkeit um eine Woche ist im Schulzeitgesetz 1985 nicht mehr enthalten. Daher ist auch § 14 Abs. 2 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, welcher derzeit noch die Verlegungsmöglichkeit um eine Woche enthält, entsprechend anzupassen.

Ausgehend von dieser Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 ist daher eine Novellierung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes erforderlich, wobei auch Druckfehler und sonstige Unstimmigkeiten berichtigt und beseitigt werden sollen. Gleichzeitig soll in drei Fällen eine Kompetenzverschiebung von der Schulbehörde zum Schulleiter erfolgen:

- * Befreiung von der Internatspflicht (§ 21 Abs. 4)
- * Erlaubnis zum Fernbleiben eines Schülers (§ 48 Abs. 6)
- * Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis (§ 72 Abs. 2)

Mehrkosten sind mit dieser Novelle nicht verbunden, vielmehr sind mit der Dezentralisierung geringe Einsparungen (ca. 100 Aktenvorgänge) bei der Schulbehörde (Abteilung LF2 des Amtes der NÖ Landesregierung) zu erwarten - dem steht aber ein geringer Mehraufwand bei der jeweiligen Schulen gegenüber.

Besonderer Teil:

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis):

Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1987 wird das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz mit einem Inhaltsverzeichnis versehen.

Zu 2. (§ 5 Abs. 3):

Diese Bestimmung wurde bei Einführung der Vierstufigkeit an den schulpflichtersetzenden Fachschulen eingefügt. Derzeit bestehen in NÖ sowohl zweistufige (Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft) als auch vierstufige (Fachrichtung Landwirtschaft) schulpflichtersetzende Fachschulen (an schulpflichtersetzenden

Fachschulen kann das 9. Schuljahr erfüllt werden; weiters wird durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt). Erfolgreiche Absolventen der zweistufigen Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft haben ex lege ihre Berufsschulpflicht erfüllt. Um nicht Schüler von dreistufigen Fachschulen diesbezüglich schlechterzustellen, erfolgt hier eine Einbeziehung dreijähriger Fachschulen (wenngleich dzt. keine dreistufige schulpflichteretzende Fachschule eingerichtet ist, erscheint ihre Anführung aus systematischen Gründen erforderlich).

Zu 3. (§ 5 Abs. 7):

Der Begriff „Zweitlehre“ wurde 1990 (1. Novelle) eingefügt. Dieser Begriff wurde allerdings durch das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, und in weiterer Folge durch die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, durch den Begriff der „Anschlußlehre“ ersetzt. Insoferne erfolgt zwecks Einheitlichkeit der Rechtssprache eine entsprechende Berichtigung.

Zu 4. (§ 11 Abs. 1):

Die Kundmachungsbestimmung des § 100 Abs. 2 leg. cit. legt fest, daß die Lehrpläne der Berufs- und Fachschulen durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Amt der NÖ Landesregierung kundzumachen und beim Schulleiter zur Einsicht bereit zu halten sind. Insoferne ist § 11 Abs. 1 zweiter Satz entbehrlich.

Zu 5. (§ 11 Abs. 5):

Hier handelt es sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu 6. (§ 13 Abs. 1):

Die bisherige Wortfolge „die Klassenschülerzahl kann mit Zustimmung der Schulbehörde auf 36 erhöht werden“ geht an der Realität vorbei, da kein Direktor aus pädagogischen Gründen ein derartiges „Ansuchen“ an die Schulbehörde stellen wird; vielmehr wird (fast) jeder Schulleiter trachten, bereits bei 31 Schülern eine zweite Klasse zu eröffnen. Durch den Entfall des mißverständlichen Wortes „Zustimmung“ soll vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Schulbehörde aus den im Gesetz angeführten Gründen die Klasenschülerzahl mittels Weisung auf höchstens 36 erhöhen kann.

Zu 7. (§ 14 Abs. 2):

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, beruht diese Änderung auf der Novelle des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 467/1995.

Zu 8. (§ 17 Abs. 1):

Die Lehrberufe in der Land- und Forstwirtschaft wurden durch § 4 LFBAO 1991, LGBl. 5030, neu geregelt. Insoferne ist die Aufzählung des § 4 LFBAO 1991 hier zu übernehmen.

Zu 9. (§ 17 Abs. 4):

Siehe Punkt 3. oben.

Zu 10. (§ 18 Abs. 1):

Hier wird die grundsatzgesetzliche Regelung (BGBl. Nr. 319/1975 in Verbindung mit BGBl. Nr. 648/1994) übernommen; der einzige Pflichtgegenstand, der gegenüber dem Grundsatzgesetz zusätzlich vorzusehen ist, ist Englisch. Die bisher im § 18 Abs. 1 enthaltene Festlegung von Pflichtgegenständen für jede einzelne Fachrichtung wird nicht beibehalten, da damit nur schwer auf künftige Erfordernisse reagiert werden kann; auch würden sich bei genauerer Festlegung Probleme bei den „fachrichtungsmäßigen Kombinationen“ ergeben. Mehrkosten sind damit nicht verbunden, da keine Erhöhung der Gesamtwochenstunden eintritt. Bemerkenswert wird, daß auch das Schulunterrichtsgesetz auf die dezidierte Festlegung einzelner Pflichtgegenstände (auf Gesetzesrang) verzichtet.

Zu 11. (§ 18 Abs. 2):

Hier erfolgt wiederum eine Berichtigung des Begriffes „Zweitlehre“ auf „Anschlußlehre“.

Weiters ist das höchstmögliche Stundenausmaß den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Zu 12. (§ 19 Abs. 1):

Gemäß der Grundsatzbestimmung des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 649/1994, kann die land- und forstwirtschaftliche Fachschule in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft geführt werden. Insofern hat eine Angleichung an § 4 LFBAO 1991 zu erfolgen. Unter „fachrichtungsmäßiger Kombination“ ist z. B. die bereits bestehende Fachrichtung „Landwirtschaft mit Waldwirtschaft und Hauswirtschaft“ (LFS Warth) zu verstehen.

Zu 13. (§ 20 Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmung erfolgt aufgrund der grundsatzgesetzlichen Änderung (BGBl. Nr. 649/1994). Insbesondere ist Englisch als lebende Fremdsprache vorzusehen, wobei Englisch ohnehin bereits seit Jahren an den landwirtschaftlichen Fachschulen unterrichtet wird. Die Neufestsetzung der Stundenausmaße erfolgte aufgrund § 3 der Grundsatzgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 649/1994.

Zu 14. (§ 21 Abs. 1 lit. a):

Diese Aufnahmevoraussetzung ist im Hinblick auf die grundsatzgesetzliche Änderung nicht mehr erforderlich und erscheint in der Praxis auch als zu eng. Daher hat diese Aufnahmevoraussetzung zu entfallen.

Zu 15. (§ 21 Abs. 4):

An der grundsätzlichen Internatspflicht soll im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Z. 5 des Schüler-beihilfengesetzes 1983 nichts geändert werden. Allerdings soll der wiederholt vorgebrachte Befreiungstatbestand „gesundheitliche Gründe seitens des Schülers“ (z. B. Bettnässer) nunmehr legislativ verankert werden. Gleichzeitig soll die Kompetenz zur Internatsbefreiung aus Gründen der Deregulierung dem Schulleiter übertragen werden; auch ist der Schulleiter mit den örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich des Schulweges bzw. allfälliger gesundheitlicher Probleme in der Regel besser vertraut als die Schulbehörde.

Zu 16. (§ 41 Abs. 1):

Nach den derzeitigen Bestimmungen darf auch bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen eine Wiederholungsprüfung erst zu Beginn des folgenden Schuljahres - also im September - abgelegt werden. Da hierbei sehr lange Zeiträume zwischen Beendigung des Unterrichtsjahres und dem folgenden September eintreten können, soll die Bestimmung, daß die Wiederholungsprüfung sechs Wochen nach Ende des Unterrichtsjahres abgelegt werden darf, auch für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen gelten.

Zu 17. (§ 43 Abs. 1):

Hier wird ein Schreibfehler berichtigt.

Zu 18. (§ 44 Abs. 1):

Da nunmehr nur mehr Lehrlinge der landwirtschaftlichen Berufsschulpflicht unterliegen, hat diese Wendung, die sich auf die frühere Regelung der landwirtschaftlichen Berufsschulpflicht bezieht, zu entfallen.

Zu 19. (§ 45 Abs. 1):

Hier wird ein Druckfehler (durch Einfügen eines Beistriches) berichtigt.

Zu 20. (§ 45 Abs. 3 lit. e):

Da mit der 3. Novelle § 6 entfallen ist, hat hier eine Berichtigung zu erfolgen.

Zu 21. (§ 48 Abs. 3):

Die bisherige Frist „innerhalb von drei Tagen“ hat sich in Einzelfällen als zu lange erwiesen und wird daher durch den Begriff „ohne Aufschub“ - wie ihn auch das Schulunterrichtsgesetz verwendet - ersetzt.

Zu 22. (§ 48 Abs. 6):

Im Sinne einer Deregulierung soll die Kompetenz vom Schulleiter auf den Klassenvorstand und von der Schulbehörde auf den Schulleiter übergehen. Im Regelfall werden der Klassenvorstand bzw. der Schulleiter bessere Kenntnisse als die Schulbehörde besitzen, ob einem Schüler eine Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt werden kann oder nicht.

Zu 23. (§ 52 Abs. 6):

Da sich der Begriff des „außerordentlichen Schülers“ nur hier findet, ist die gegenständliche Unterscheidung in „ordentliche“ und „außerordentliche“ Schüler nicht erforderlich, da das Gesetz grundsätzlich nur den (ordentlichen) Schüler kennt.

Zu 24. (§ 57 Abs. 6):

Aufgrund der Wiederverlautbarung des AVG im Jahr 1991 hat die Jahrgangsbezeichnung „1950“ zu entfallen.

Zu 25. (§ 67 Abs. 1):

Aufgrund der Wiederverlautbarung des AVG ist die Kurzbezeichnung (ohne Jahreszahl) zu verwenden.

Zu 26. (§ 67 Abs. 2 lit. g):
Hier wird ein Druckfehler berichtigt.

Zu 27. (§ 68 Abs. 1):
Hier wird ein Druckfehler berichtigt.

Zu 28. und 29. (§ 69 Abs. 1 und 2):
Entsprechend dem Schulunterrichtsgesetz wird klargestellt, daß eine Berufung auch mittels Telekopie eingebracht werden kann; gleichzeitig wird die Berufungsfrist aufgrund der Wichtigkeit schneller Entscheidungen von einer Woche auf fünf Tage herabgesetzt (diese 5-Tage-Frist besteht an allen anderen Schulen seit mehreren Jahren).

Zu 30. (§ 72 Abs. 2):
Im Sinne einer Deregulierung soll die Kompetenz zur Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis von der Schulbehörde auf den Schulleiter übergehen. Lediglich im Falle einer aufgelassenen Schule bleibt die Schulbehörde weiterhin zuständig.

Zu 31. (§ 72 Abs. 3):
Gemäß der derzeitigen Bestimmung hat ein Antragsteller seinem Ansuchen mehrere Unterlagen anzuschließen. Dies steht in einem Mißverhältnis zum Anlaßfall und erscheint sehr formalistisch. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung erscheint die Vorlage dieser Unterlagen nicht mehr erforderlich.

Zu 32. (§ 73 Abs. 2):
Um künftig bei strukturellen Fragen flexibel reagieren zu können (z.B. um ein „Ausgleiten“ eines Schulstandortes zu ermöglichen), ist im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz die grundsätzliche Möglichkeit zur Einrichtung von Exposituren - unter einheitlicher Leitung - vorzusehen; die konkrete Einrichtung einer Expositur hat - wie auch die Gründung oder Auflassung einer Fachschule - mittels Verordnung zu erfolgen.

Zu 33. (§ 79 Abs. 1 Z. 5):
Nach der derzeitigen Rechtslage sind die drei Vertreter aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer vom Zentralausschuß der Personalvertretung dieser Lehrer in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen; die Wahlordnung ist durch Verordnung zu erlassen.

Diese Verordnung ist von der NÖ Landesregierung am 22. 11. 1977 beschlossen und im Landesgesetzblatt unter LGBl. 5025/2-0 kundgemacht worden.

Diese Verordnung erscheint mit insgesamt 6 Paragraphen sehr kompliziert und für einen Anlaßfall alle fünf Jahre überreglementiert; aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, diesen komplizierten Wahlmodus entfallen und die drei Lehrervertreter vom Zentralausschuß - analog der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in

der Land- und Forstwirtschaft in NÖ gemäß § 79 Abs. 1 Z. 3 und 4 leg. cit. -
bestellen zu lassen.

Zu 34. (§ 82 Abs. 2):

Aufgrund einer Änderung der DPL 1972 wird bei der Reisekostenvergütung nicht
mehr auf die Dienstklasse Bezug genommen; insoferne hat hier eine entsprechende
Berichtigung zu erfolgen.

Zu 35. (§ 101):

Diese Änderung ergibt sich aus der Umnummerierung des § 72 (vergleiche Punkt 31.
oben).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den
Entwurf zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der
verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden
Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Blochberger
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

